Beglaubigte Abschrift

I-26 W 5/20 [AktE]
18 O 34/15 [AktE]
LG Dortmund

OBERLANDESGERICHT DÜSSELDORF

BESCHLUSS

In dem Spruchverfahren

zur Bestimmung der angemessenen Barabfindung

für die durch Squeeze-Out (§§ 327a, 327b AktG) auf die

übertragenen Aktien der Minderheitsaktionäre der

GFKL Financial Services AG

an dem beteiligt sind:

hat der 26. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf

durch die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht die Richterin am Oberlandesgericht und die Richterin am Oberlandesgericht

am 18.12.2024

b e s c h l o s s e n:

Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin vom 06.12.2019 wird der Beschluss der IV. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Dortmund vom 30.09.2019, 18 O 34/15 [AktE], abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Die Anträge der Antragsteller auf Festsetzung einer angemessenen Barabfindung werden zurückgewiesen.

Die Beschwerden der Antragsteller zu 4) bis 6) vom 28.11.2019, der Antragsteller zu 53) bis 57) vom 02.12.2019, der Antragsteller zu 8), 10)

bis 14) und 31) vom 05.12.2019, des Antragstellers zu 3) vom 06.12.2019, der Antragsteller zu 15), 24), 26) und 42) vom 02.12.2019 und der Antragsteller zu 21) und 22) vom 10.12.2019 gegen den genannten Beschluss werden zurückgewiesen.

Die Gerichtskosten für das Verfahren in beiden Instanzen einschließlich der Vergütung des gemeinsamen Vertreters trägt die Antragsgegnerin. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Der Geschäftswert für das erstinstanzliche Verfahren und das Beschwerdeverfahren wird auf jeweils 200.000 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Gegenstand des Spruchverfahrens ist die Angemessenheit der durch die Antragsgegnerin, die vormals firmierte, zu zahlenden Barabfindung nach Ausschluss der Minderheitsaktionäre der GFKL Financial Services AG (im Folgenden: GFKL) im Rahmen des im Jahr 2015 erfolgten Squeeze-Outs.

Die 1992 gegründete GFKL befasste sich zunächst mit dem Leasing von Mobilien und Immobilien. Ende der 90iger Jahre des letzten Jahrhunderts kam der Bereich Forderungsmanagement hinzu. In den folgenden Jahren wurde der Geschäftsbetrieb durch den Zukauf von Beteiligungen vergrößert und zudem um die Geschäftsbereiche Software, Systemhaus und Factoring erweitert. Die Geschäftstätigkeit wurde nunmehr in einer Unternehmensgruppe (im Folgenden: GFKL-Gruppe) gebündelt, deren Obergesellschaft die GFKL war. Ab 2008 wurden die Aktivitäten der GFKL-Gruppe unter Aufgabe der anderen Geschäftsbereiche zunehmend auf den Bereich Forderungsmanagement fokussiert.

Die GFKL-Gruppe gliederte sich zum Bewertungsstichtag 06.11.2015 in 13 inländische Tochter- und Enkelgesellschaften. Die GFKL als Obergesellschaft legte die strategischen Geschäftsfelder der GFKL-Gruppe fest, übernahm die strategische Steuerung der Konzerngesellschaften und die Steuerung des Kapitalflusses. Darüber hinaus leitete sie einen Teil des Vertriebs der Unternehmensgruppe und war in verschiedenen Bereichen administrativ für die konzernangehörigen Gesellschaften tätig. Die GFKL-Gruppe war mit rund 950 Mitarbeitern und 26.000 Kunden einer der führenden Dienstleister für Forderungsmanagement in Deutschland. Sie betreute ein Forderungsvolumen von rund 16,4 Milliarden Euro. Ihr Angebot richtete sich an Handelskonzerne, Banken, Versicherungen, Telekommunikations- und Energieversorgungsunternehmen und öffentliche Institutionen. Auch kleine und mittelständische Unternehmen nahmen die Dienstleistungen der GFKL-Gruppe in Anspruch. Die Geschäftstätigkeit der GFKL-Gruppe im Forderungsmanagement umfasste zunächst ein umfassendes Beratungs- und Dienstleistungsangebot im Bereich Inkasso, das alle Stadien des Forderungseinzugs vom außer- und gerichtlichen Mahnverfahren bis zur Vollstreckung, dem Insolvenzverfahren und der Langzeitüberwachung von Schuldnern abdeckte. Über Kooperationspartner im Ausland erbrachte die GFKL-Gruppe diese Dienstleistungen auch für Forderungen gegenüber ausländischen Schuldnern. Im Bereich Forderungskauf erwarb die GFKL-Gruppe einmalig oder revolvierend Portfolien mit ungesicherten, fälligen Forderungen.

Das Grundkapital der GFKL betrug zum Bewertungsstichtag 06.11.2015 25.883.790 € und war in 25.883.790 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital in Höhe von 1 € je Aktie eingeteilt. Die Aktien der GFKL sind nicht zum Handel an einem regulierten Markt zugelassen und werden auch nicht im Freiverkehr an einer Börse gehandelt.

Die Antragsgegnerin erhielt am 30.06.2015 durch den Erwerb des einzigen Geschäftsanteils an die die Mehrheitsbeteiligung an der GFKL hielt, mittelbar eine Mehrheitsbeteiligung von 94,48 % an der GFKL und wurde durch die nachfolgende Verschmelzung der auf sie Eigentümerin der entsprechenden Aktien. Nach dem Erwerb weiterer Aktien und unter Abzug der

von der GFKL selbst gehaltenen Aktien verfügte sie schließlich am 24.09.2015 über ca. 98,22 % des Grundkapitals der GFKL.

Mit Schreiben vom 24.09.2015 verlangte die Antragsgegnerin vom Vorstand der GFKL, die Hauptversammlung der GFKL über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf sie gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung in Höhe von 23,71 € je Aktie beschließen zu lassen. Die Hauptversammlung der GFKL fasste am 06.11.2015 einen entsprechenden Beschluss.

Die im Zuge der Vorbereitung des Hauptversammlungsbeschlusses von der Antragsgegnerin beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
(im Folgenden: die Bewertungsgutachterin) ermittelte in ihrer gutachtlichen Stellungnahme vom 22.09.2015 nach dem Ertragswertverfahren zum 06.11.2015 einen Unternehmenswert der GFKL von (einschließlich Sonderwerten) insgesamt 591,962 Mio. € bzw. je Aktie einen Wert von 23,71 €. Grundlage der Unternehmensbewertung war zunächst die im üblichen, jährlichen Planungsprozess erstellte Planung für die Planjahre 2015 bis 2019, die vom Aufsichtsrat der GFKL am 17.12.2014 beschlossen worden war. Im Rahmen des 2015 laufenden Verkaufsprozesses hatte die GFKL neben dem regulären Planungsprozess erstmals ein sogenanntes Backtesting vorgenommen, d.h. eine Simulation auf der Basis historischer Werte, im Geschäftsbereich des Forderungskaufs. Aus den Ergebnissen des Backtestings leitete der Vorstand der GFKL eine Erhöhung der Umsätze für die Detailplanungsphase ab, die mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu einer Aktualisierung der Planung im Februar 2015 geführt hatte. An die Detailplanungsphase vom zweiten Halbjahr 2015 bis 2019 schloss die Bewertungsgutachterin die Phase der ewigen Rente an. Der Basiszins wurde mit gerundet 1,5 % vor Steuern (1,1 % nach Steuern) angesetzt. Im Rahmen des Risikozuschlags ging sie von einer Marktrisikoprämie von 5,5 % nach Steuern aus. Sie ermittelte den unverschuldeten Betafaktor der GFKL mangels eigener Börsenwerte anhand einer Peer Group mit 0,9. Für die Zeit der ewigen Rente setzte sie aufgrund der Wettbewerbssituation der GFKL einen Wachstumsabschlag von 0,5 % an.

Die gerichtlich zur sachverständigen Prüferin bestellte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (im Folgenden: die sachverständige Prüferin) bestätigte die Angemessenheit der Abfindung von 23,71 € mit ihrem Prüfungsbericht vom 23.09.2015.

Die Antragsteller haben die durch die Hauptversammlung beschlossene Barabfindung für zu gering gehalten. Die Planung der GFKL sei anlassbezogen und von der Antragsgegnerin beeinflusst gewesen. Das Wachstum der Umsätze sei angesichts der Bedeutung des Unternehmens zu gering geplant gewesen. Zu erwartende Synergien durch die geplante Zusammenarbeit der GFKL mit seien nicht berücksichtigt worden. Der Kapitalisierungszinssatz, insbesondere der Risikozuschlag, sei zu hoch, der Wachstumsabschlag deutlich zu niedrig angesetzt worden.

Auch der gemeinsame Vertreter der ausgeschiedenen Aktionäre hat die angebotene Barabfindung als deutlich zu niedrig gerügt.

Die Antragsgegnerin hat die angebotene Kompensationsleistung für angemessen gehalten.

Das Landgericht hat – nach Einholung einer ergänzenden Stellungnahme der sachverständigen Prüferin sowie ihrer mündlichen Anhörung – mit der angefochtenen Entscheidung die von der Antragsgegnerin zu zahlende Abfindung auf 24,62 € je Aktie festgesetzt. Es hat ausgeführt, für die im Rahmen des Ertragswertverfahrens zu prognostizierende Ergebnisentwicklung könnten die auf den Planungen der Gesellschaft beruhenden Werte der Bewertungsgutachterin zugrunde gelegt werden. Der von einigen Antragstellern gerügte Anstieg der Personalkosten im ersten Planjahr 2015 sei unter Berücksichtigung eines durch die Verlagerung des Standorts Potsdam im September 2015 hervorgerufenen Sondereffekts nachvollziehbar und nicht zu beanstanden. Berücksichtigungsfähige unechte Synergieeffekte aus der Übernahme durch im Oktober 2015 seien nicht gegeben, da die und GFKL auf unterschiedlichen Märkten tätig gewesen seien und sich die Tätigkeitsschwerpunkte beider Unternehmensgruppen unterschieden hätten. Die

Umsatzrückgänge für den Zeitraum der ewigen Rente gegenüber dem letzten Jahr der Detailplanungsphase habe die Bewertungsgutachterin, bestätigt durch die sachverständige Prüferin, plausibel damit erklärt, dass die Ergebnisse des Backtestings wesentlich auf dem günstigen Erwerb von zwei großen Portfolien beruht hätten; diese auslaufenden Effekte könnten nicht im bisherigen Umfang fortgeschrieben werden. Den Ansatz der EBITDA-Marge in der ewigen Rente von 20 % habe die Bewertungsgutachterin ebenfalls nachvollziehbar begründet. Die Ermittlung des Zinssatzes für die Fremdverbindlichkeiten der GFKL in der Zeit der ewigen Rente anhand des Ratings für die GFKL ist dem Landgericht nachvollziehbar erschienen. Die von der Bewertungsgutachterin mangels konkreter Ausschüttungsplanung der Gesellschaft angenommenen Ausschüttungsquoten sowie die wertneutral dem Eigenkapital als Thesaurierungsbeträge zugeführten, nicht ausgeschütteten Beträge seien plausibel.

Hinsichtlich des Kapitalisierungszinssatzes bestünden gegen den Ansatz einer Marktrisikoprämie von 5,5 % nach Steuern der Empfehlung des Fachausschusses für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft (FAUB) folgend und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Senats keine Bedenken. Die zur Ermittlung des Betafaktors von der Bewertungsgutachterin zusammengestellte Peer Group von fünf europäischen Unternehmen begegne keinen stichhaltigen Bedenken. Demgegenüber vermochte das Landgericht dem von der Bewertungsgutachterin und der sachverständigen Prüferin angesetzten Wachstumsabschlag von 0,5 % nicht zu folgen, sondern hat diesen auf 0,75 % angehoben. Die Zugehörigkeit zu den Großen der Branche in Deutschland sowie der Umstand, dass die GFKL auf einem wachsenden Markt tätig sei, lasse ein preisbedingtes Wachstum unterhalb der Spanne von 0,75 % bis 1 % als Ausdruck eines durchschnittlichen preisbedingten Wachstums in Höhe von rund der Hälfte der für Deutschland bis 2019 erwarteten Inflationsrate als nicht plausibel erscheinen.

Obwohl die Anhebung der Abfindung auf 24,62 € je Aktie nur rund 3,8 % von der von der Antragsgegnerin vorgesehenen Abfindung von 23,71 € je Aktie abweiche und damit relativ geringfügig ausfalle, handele es sich nicht um einen Bagatellfall, in dem von einer Anhebung abzusehen wäre. Denn es lägen keine besonderen Umstände im Rahmen der erforderlichen einzelfallbezogenen Abwägung der Gesamtumstände vor.

Gegen die Entscheidung des Landgerichts wenden sich einige Antragsteller und die Antragsgegnerin mit ihren Beschwerden.

Die beschwerdeführenden Antragsteller machen geltend, dass die Barabfindung über die Anhebung durch das Landgericht hinaus deutlich zu erhöhen sei. Die Planung der GFKL sei nicht plausibel, sondern anlassbezogen und zu konservativ erstellt worden. Die Aufrundung des Basiszinssatzes von 1,4 % auf 1,5 % benachteilige die Minderheitsaktionäre. Die Marktrisikoprämie von 5,5 % nach Steuern sei überhöht. Der Betafaktor müsse um mindestens 0,4 herabgesetzt werden, da die in die Peer Group eingestellten Unternehmen mit der GFKL in verschiedener Hinsicht nicht vergleichbar seien. Der Wachstumsabschlag müsse u.a. aufgrund der Bedeutung der GFKL im Markt weiter erhöht werden.

Die beschwerdeführenden Antragsteller beantragen,

> den Beschluss des Landgerichts Dortmund vom 30.09.2019, 18 O 34/15 [AktE], abzuändern und die angemessene Barabfindung höher als 24,62 € je Aktie festzusetzen.

Hilfsweise beantragen die Antragsteller zu 21) und 22),

> den Beschluss des Landgerichts Dortmund vom 30.09.2019, 18 O 34/15 [AktE], aufzuheben und die Sache zum Zwecke einer sachgerechten Aufklärung und Erforschung der Entscheidungsgrundlagen des vorliegenden Falles zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückzuverweisen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Beschluss des Landgerichts Dortmund vom 30.09.2019, 18 O 34/15 [AktE], abzuändern und die Anträge und Beschwerden der Antragsteller zurückzuweisen.

Sie erwidert, die Planung der GFKL sei nicht konservativ, sondern ambitioniert gewesen, und im regulären Planungsprozess vorgenommen worden. Die Rundung des Basiszinssatzes entspreche der Empfehlung des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) und sei von der Rechtsprechung anerkannt. Zur Marktrisikoprämie habe die Bewertungsgutachterin die Empfehlung des FAUB aufgrund eigenständiger Analysen für den konkreten Einzelfall plausibilisiert, so dass sie der Empfehlung nicht unreflektiert gefolgt sei. Die Peer Group sei sachgerecht zusammengestellt worden. Es sei unvermeidbar, dass die Vergleichsunternehmen in einer Peer Group in einzelnen Aspekten unterschiedliche Ausprägungen aufwiesen. Außerdem sei je nach Geschäftsmodell wie hier die Anzahl an börsennotierten Vergleichsunternehmen beschränkt. Das Landgericht habe den Wachstumsabschlag nicht auf 0,75 % erhöhen dürfen. Es habe die Erhöhung mit der allgemeinen Inflationsrate begründet, obwohl es selbst erkannt gehabt habe, dass entscheidend sei, ob das konkrete Unternehmen imstande ist, nachhaltige Wachstumserwartungen zu erfüllen. Die GFKL habe unter hohem Wettbewerbsdruck gestanden und branchentypisch seien nachhaltige Preissteigerungen von mehr als 0,5 % nicht realistisch. Jedenfalls wären die Anträge auf Erhöhung der Barabfindung wegen Geringfügigkeit zurückzuweisen gewesen.

Einige Antragsteller und der gemeinsame Vertreter der ausgeschiedenen Aktionäre beantragen,

die Beschwerde der Antragsgegnerin zurückzuweisen.

Der gemeinsame Vertreter der ausgeschiedenen Aktionäre hält einen Wachstumsabschlag von 1 % angesichts der Bedeutung der GFKL für zutreffend.

Das Landgericht hat den Beschwerden mit Beschluss vom 25.02.2020 nicht abgeholfen und die Sache dem Senat zur Entscheidung vorgelegt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die in beiden Instanzen zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

II.

Die zulässige Beschwerde der Antragsgegnerin führt zur Abänderung der Entscheidung des Landgerichts. Die von der Antragsgegnerin mit 23,71 € je Aktie vorgesehene Barabfindung ist nicht zu erhöhen; daher haben die zulässigen Beschwerden der beschwerdeführenden Antragsteller in der Sache keinen Erfolg.

1.

Die Beschwerden der beschwerdeführenden Antragsteller und der Antragsgegnerin sind zulässig. Insbesondere wird der gem. §§ 17 Abs. 1 SpruchG, 61 Abs. 1 FamFG erforderliche Beschwerdewert von mehr als 600 € erreicht. Dabei ist die Beschwer aller beschwerdeführenden Antragsteller zusammenzurechnen, da sich die Beschwerden gegen dieselbe Entscheidung richten und dasselbe Rechtsschutzziel verfolgen (BGH, Beschl. v. 18.09.2018 - II ZB 15/17, Rn. 24). Schon unter Berücksichtigung der 43.459 Aktien des Antragstellers zu 21) und der 12.945 Aktien der Antragstellerin zu 22) sowie des Umstands, dass die beschwerdeführenden Antragsteller eine deutliche Erhöhung der Kompensationsleistungen verlangen, wird der genannte Wert überschritten. Gleiches gilt für die Beschwerde der Antragsgegnerin, die sich gegen die Erhöhung der Barabfindung von 23,71 € auf 24,62 € je Aktie wendet.

2.

In der Sache hat allein die Beschwerde der Antragsgegnerin Erfolg. Zu Recht rügt sie, dass das Landgericht die Barabfindung auf 24,62 € je Aktie erhöht hat. Die gewährte Kompensation ist nicht unangemessen, so dass die Anträge auf gerichtliche Festsetzung einer angemessenen Barabfindung und damit auch die Beschwerden der Antragsteller zurückzuweisen sind, die die gerichtliche Festsetzung einer noch höheren Kompensation als vom Landgericht festgesetzt fordern.

Die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft kann gem. § 327a Abs. 1 S. 1 AktG auf Verlangen eines Aktionärs, dem Aktien der Gesellschaft in Höhe von 95 % des Grundkapitals gehören (Hauptaktionär), die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen. Der Hauptaktionär legt die Höhe der Barabfindung nach § 327b Abs. 1 S. 1 AktG aufgrund der Verhältnisse der Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung fest. Ist die Barabfindung nicht angemessen, wird die angemessene Barabfindung auf Antrag gerichtlich bestimmt (§ 327f Abs. 1 S. 2 AktG).

Die Barabfindung ist aus verfassungsrechtlicher Sicht gemessen an Art. 14 Abs. 1 GG nur angemessen, wenn sie für die Minderheitsaktionäre den Gegenwert ihrer Gesellschaftsbeteiligung widerspiegelt. Die Entschädigung muss daher dem „wirklichen“ oder „wahren“ Wert des Anteilseigentums entsprechen (BVerfG, Beschl. v. 05.12.2012 – 1 BvR 1577/11, Rn. 8 m.w.N.; Beschl. v. 27.04.1999 – 1 BvR 1613/94, Rn. 56 – Aktiengesellschaft). Dabei ist zu beachten, dass es den einen richtigen Unternehmenswert nicht gibt. Da auch das von einem Bewertungsgutachter herausgearbeitete Ergebnis mit zahlreichen Prognosen, Schätzungen und methodischen Einzelentscheidungen verbunden ist, müssen es die Verfahrensbeteiligten hinnehmen, dass es eine Bandbreite von unterschiedlichen Werten als angemessene Abfindung gibt und das erkennende Gericht unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände hieraus einen Wert im Wege der Schätzung nach § 287 Abs. 2 ZPO festsetzt (BGH, Beschl. v. 15.09.2020 – II ZB 6/20, Rn. 20 – Wella III; KölnKommSpruchG/Gayk, 4. Aufl., Anh. § 11, Rn. 3 m.w.N.; Senat, Beschl. v. 21.02.2019 - I-26 W 4/18 (AktE), Rn. 80; OLG München, Beschl. v. 03.12.2020 - 31 Wx 330/16, Rn. 46; OLG Karlsruhe, Beschl. v. 23.07.2015 - 12a W 4/15, Rn. 29). Der Wert einer Unternehmensbeteiligung kann mithilfe verschiedener Methoden ermittelt werden. Eine Methode scheidet nur aus, wenn sie aufgrund der

Umstände des konkreten Falls nicht geeignet ist, den "wahren" Wert abzubilden. Entscheidend ist, dass die Bewertungsmethode und das innerhalb der Bewertungsmethode gewählte Rechenverfahren den gesetzlichen Bewertungszielen, insbesondere den verfassungsrechtlichen Vorgaben, entspricht, in der Wirtschaftswissenschaft oder Betriebswirtschaftslehre anerkannt und in der Praxis gebräuchlich ist (BGH, a.a.O.).

Der Senat ist nach diesen Grundsätzen entgegen der Auffassung der beschwerdeführenden Antragsteller der Überzeugung, dass der durch die Bewertungsgutachterin herausgearbeiteten und von der sachverständigen Prüferin bestätigten Bewertung der GFKL vollständig zu folgen ist. Dies betrifft – insoweit von der Ansicht des Landgerichts abweichend – insbesondere den mit 0,5 % angesetzten Wachstumsabschlag.

Die Bewertungsgutachterin hat die allgemein anerkannte Ertragswertmethode, bei der im Rahmen einer Prognoseentscheidung die zukünftigen Erträge der Gesellschaft ermittelt und sodann mit einem Kapitalisierungszinssatz abgezinst werden, nach dem Standard IDW S1 2008 zur Ableitung des Unternehmenswerts der GFKL angewendet, was von den Beteiligten nicht angegriffen wird.

a) Die Kritik einiger beschwerdeführender Antragsteller, die von der Bewertungsgutachterin und der sachverständigen Prüferin herangezogene Planung der von der GFKL realisierbaren Umsätze und der hieraus abgeleiteten Ergebnisse für die Detailplanungsphase sei anlassbezogen und zu konservativ vorgenommen worden, greift nicht.

aa) Als Planungsgrundlage ist grundsätzlich die im Unternehmen verfügbare Unternehmensplanung zu verwenden (Vorrang der unternehmenseigenen Planung, vgl. Senat, Beschl. v. 28.11.2022 – I-26 W 4/21 (AktE), Rn. 70; Beschl. v. 09.05.2022 – I-26 W 3/21 (AktE), Rn. 33 ff.; Beschl. v. 25.02.2020 – I-26 W 7/18 (AktE), Rn. 43 ff.; Beschl. v. 28.10.2019 – I-26 W 3/17 (AktE), Rn. 45; MünchKommAktG/van Rossum, 6. Aufl., § 305 Rn. 128 ff.). Die einhellige Rechtsprechung geht vor dem Hintergrund, dass Planungen und Prognosen in erster Linie ein Ergebnis der

jeweiligen unternehmerischen Entscheidung der für die Geschäftsführung verantwortlichen Personen sind, von einer (nur) eingeschränkten Überprüfbarkeit aus (st. Rspr., vgl. nur Senat, Beschl. v. 28.11.2022, a.a.O., Rn. 70; Beschl. v. 09.05.2022, a.a.O., Rn. 33 ff.; Beschl. v. 25.02.2020, a.a.O., Rn. 44 m.w.N.; BeckOGK/Drescher, 01.10.2024, SpruchG § 8 Rn. 8 m.w.N.). Aufgrund der zahlreichen prognostischen Annahmen unterliegt die Planung keiner Richtigkeits-, sondern nur einer Vertretbarkeitskontrolle (zur verfassungsrechtlichen Unbedenklichkeit dieses Prüfungsmaßstabs BVerfG, Beschl. v. 24.05.2012 – 1 BvR 3221/10, Rn. 30). Eine nachträgliche (gutachterliche) Anpassung der Unternehmensplanung kann allerdings dann erforderlich werden und einen sachgerechten Ausgangspunkt für die Unternehmensbewertung bilden, wenn die Ausgangsplanung unplausibel war, etwa weil die der Kompensationsleistung zugrunde gelegte Planung lückenhaft oder unvertretbar ist (vgl. Senat, Beschl. v. 18.03.2024 – I-26 W 13/20 (AktE), Rn. 38; Beschl. v. 17.04.2023 – I-26 W 2/20 (AktE), S. 23 BA; Beschl. v. 09.05.2022, a.a.O., Rn. 33 f.; Beschl. v. 24.09.2020 – I-26 W 5/16, Rn. 41 ff.; Beschl. v. 30.09.2015 – I-26 W 10/12 (AktE), Rn. 47; Koch, AktG, 18. Aufl., § 305 Rn. 25). Dabei werden "Sonderplanungen", die ausschließlich zu Bewertungszwecken außerhalb des Planungsprozesses erstellt werden, von der Rechtsprechung regelmäßig kritisch gesehen (vgl. Senat, Beschl. v. 18.03.2024, a.a.O., Rn. 38; Beschl. v. 17.04.2023, a.a.O., S. 23; Beschl. v. 09.05.2022, a.a.O., Rn. 33 f.; Beschl. v. 25.02.2020, a.a.O., Rn. 44; OLG Frankfurt, Beschl. v. 05.03.2012 – 21 W 11/11, Rn. 25; OLG Karlsruhe, Beschl. v. 18.05.2016 – 12a W 2/15, Rn. 35; Bürgers/Lieder/Ruiz de Vargas, AktG, 6. Aufl., Anh. § 305 Rn. 64). Insgesamt ist eine Planung dann plausibel, wenn sie sowohl rechnerisch richtig und auf Grundlage eines geeigneten Planungsprozesses erstellt ist, als auch schlüssig an die Ist-Lage des Bewertungsobjekts anknüpft, bestehende Abweichungen zur vergangenen Entwicklung schlüssig erklärbar sind, und sie die erwartete Entwicklung des Bewertungsobjekts widerspiegelt (Fleischer/Hüttemann/Franken/Schulte, Rhdb UB, 3. Aufl., Rn. 5.121).

bb) Nach diesen Grundsätzen folgt der Senat dem Landgericht in seiner Wertung, dass die Unternehmensplanung als plausibel anzusehen ist.

(a) Der auf den Planungsprozess zielende Vorwurf der beschwerdeführenden Antragsteller, die der Ertragswertermittlung der Bewertungsgutachterin zugrunde

liegende Planung der GFKL sei anlassbezogen gewesen, lässt sich anhand der Angaben der Bewertungsgutachterin zur Analyse der Planungsrechnung der GFKL nicht erhärten. Danach umfasste der reguläre Planungsprozess der GFKL eine Vorausschau des laufenden Geschäftsjahrs und eine Geschäftsplanung für die darauffolgenden fünf Jahre. Die Planung wurde in einem detaillierten Gegenstromverfahren jeweils im Zeitraum Juli bis Dezember eines Jahres durchlaufen (BGA Rn. 234/237). Dementsprechend war Ausgangspunkt für die Ableitung der durch die GFKL in der Detailplanungsphase zu erzielenden Umsätze die Planung der GFKL für den Zeitraum 2015 bis 2019. Dass diese Planung im Februar 2015 aufgrund des laufenden Verkaufsprozesses der GFKL durch Integration der Ergebnisse des Backtestings aktualisiert wurde und letztlich die aktualisierte Fassung der Planungsrechnung zur Grundlage für die Analysen der Bewertungsgutachterin wurde, gereicht den ausgeschiedenen Aktionären schon deshalb nicht zum Nachteil, weil die Aktualisierung zu einer Planerhöhung der Umsätze geführt hat (BGA Rn. 238 ff). Auch die sachverständige Prüferin hatte gegen die Verwendung der aktualisierten Planung nichts einzuwenden. Vielmehr betonte sie, dass infolge des jüngst durchgeführten Verkaufsprozesses eine Dokumentation vorgelegen habe, die eine deutlich höhere Detaillierungstiefe aufweise als im üblichen Planungsprozess der Gesellschaft (Bericht S. 36; erg. Stellungnahme S. 3 f.).

(b) Die Planung der GFKL sah für den Detailplanungszeitraum von 2015 bis 2019 eine kontinuierliche Steigerung der Umsatzerlöse von 259,430 Mio. € im Jahr 2015 bis zu 429,394 Mio. € im Jahr 2019 vor. Dies entsprach einer durchschnittlichen jährlichen Wachstumsrate von 12 %. In demselben Zeitraum sollte sich die EBITDA-Marge von 20,3 % auf 24,4 % und die EBIT-Marge von 18,6 % auf 23,5 % steigern. Dabei sollte das starke Umsatzwachstum auf Gruppenebene im Wesentlichen durch das Wachstum im Inkassobereich und durch die Umsätze mit Mahnanwälten mit rd. 14 %, die beiden Geschäftsbereichen zuzurechnen sind, getrieben werden, während die Umsätze im Segment Forderungskauf eine deutlich geringere Wachstumsrate (4,6 %) aufweisen sollten (BGA Rn. 246 ff.). Die Bewertungsgutachterin hat diese geplante Entwicklung der Umsatzerlöse und Erträge einer eingehenden Prüfung unterzogen und differenziert erläutert (BGA Rn. 248 ff.). Sie hat die Planung aus im Einzelnen erläuterten Gründen sowohl hinsichtlich der Umsatzentwicklung als auch in

Bezug auf die Verbesserung der Kostenstruktur sogar für ambitioniert gehalten (BGA Rn. 257, 261, 284).

Die sachverständige Prüferin hat zunächst die bereinigten Vergangenheitsergebnisse der GFKL für 2012 bis 2014 analysiert und hat insbesondere zu der im Vergleich zur Detailplanungsphase deutlich höheren durchschnittlichen jährlichen Wachstumsrate von 24 % ausgeführt, dass dieses hohe Umsatzwachstum durch die in Folge des vermehrten Einsatzes von Mahnanwälten generierten Umsatzerlöse verzerrt worden ist. Für Analysezwecke hat sie es für sinnvoll gehalten, diese Erlöse mit den unter den betrieblichen Aufwendungen ausgewiesenen Gebühren saldiert als Nettobelastung aus dem Einsatz der Mahnanwälte zu betrachten. Dann ergibt sich ein jahresdurchschnittliches Umsatzwachstum von 14,7 %, das gleichwohl als hoch bezeichnet werden kann, jedoch von der Größenordnung her zu den für die folgenden Jahre geplanten Wachstumsraten passt (Bericht S. 33, 40). Die sachverständige Prüferin hat die Ertragsplanung der GFKL in der Detailplanungsphase im Einzelnen nachvollzogen (Bericht S. 40 ff.) und hat die Einschätzung der Bewertungsgutachterin, dass die Umsatzerlöse ambitioniert geplant sind, für nachvollziehbar gehalten (Bericht S. 46).

(c) Das Landgericht hat u.a. zu den von den Antragstellern erhobenen Einwendungen gegen die Planung der GFKL die ergänzende Stellungnahme der sachverständigen Prüferin eingeholt und diese mündlich angehört. Es hat sich in der angefochtenen Entscheidung mit den Einwendungen der Antragsteller etwa zur Planung der Personalkosten eingehend befasst und ausführlich aufgezeigt, aus welchen Gründen es gleichwohl die Planung der GFKL als plausibel ansieht. Es wäre nunmehr Sache der beschwerdeführenden Antragsteller gewesen, sich mit diesen Erwägungen auseinanderzusetzen, und zu ihren Kritikpunkten in den Beschwerdeschriften Stellung zu nehmen. Das Spruchverfahren fällt in die Kategorie der echten Streitverfahren und ist damit einem streitigen Zivilprozess angenähert (BGH, Beschl. v. 28.01.2014 – II ZB 13/13, Rn. 9; MünchKommAktG/Krenek, 6. Aufl., § 17 SpruchG Rn. 1; Emmerich/Habersack, Aktien- und GmbH-Konzernrecht, 10. Aufl., Vor § 1 SpruchG Rn. 7). Über § 17 Abs. 1 SpruchG findet der Amtsermittlungsgrundsatz des § 26 FamFG zwar Anwendung, aber die Antragsteller trifft eine gewisse Form der Darlegungslast, so dass sie dem Gericht Anhaltspunkte für seine Ermittlungen liefern müssen (KölnKommSpruchG/Dorn, a.a.O., Vor §§ 7-11

Rn. 20). Damit genügte es nicht, im Beschwerdeverfahren allzu allgemein auf eine anlassbezogene und zu konservative Planung zu verweisen, ohne sich mit den Ermittlungsergebnissen des Landgerichts überhaupt zu befassen. Auch das von den Antragstellern zu 4) bis 6) angeführte einseitige Informationsgefälle zulasten der Minderheitsaktionäre entbindet diese nicht von einem Mindestmaß an Auseinandersetzung mit den Erwägungen des erstinstanzlichen Gerichts sowie den zugrundeliegenden Ergebnissen der Bewertungsgutachterin und der sachverständigen Prüferin.

b) Die einzelnen Elemente des Kapitalisierungszinssatzes (7,44 % bis 6,91 % in der Detailplanungsphase und 6,06 % für die ewige Rente) hat die Bewertungsgutachterin – bestätigt durch die sachverständige Prüferin – für die Detailplanungsphase und die Zeit der ewigen Rente zutreffend angesetzt, so dass der vom Landgericht auf 0,75 % erhöhte Wachstumsabschlag wieder auf den von der Bewertungsgutachterin und der sachverständigen Prüferin vorgesehenen Abschlag von 0,5 % für die Zeit der ewigen Rente zurückzusetzen ist.

aa) Die Bewertungsgutachterin hat den Basiszinssatz für eine (quasi-)risikofreie Kapitalmarktanlage unter Verwendung der am Bewertungsstichtag gültigen Zinsstrukturkurve für Staatsanleihen anhand der Svensson-Methode ermittelt und auf die durchschnittlichen Zinsstrukturwerte für die drei vollen Monate zum 31.07.2015 und der bis zum September 2015 zu beobachtenden Entwicklungstendenz abgestellt. Zum Abschluss der Bewertungsarbeiten ergab sich damit ein Basiszinssatz von 1,53 %, den die Bewertungsgutachterin auf den nächsten Viertelprozentpunkt von 1,5 % vor Steuern (1,1 % nach Steuern) abgerundet hat (BGA Rn. 306 ff.; Bericht S. 57 f.). Bezogen auf den dreimonatigen Zeitraum vor der Hauptversammlung verminderte sich der barwertäquivalente Zinssatz vor Steuern allerdings auf 1,40 %. Insoweit hat die sachverständige Prüferin nach den allgemeinen Rundungsregeln nunmehr eine Aufrundung auf den nächsten Viertelprozentpunkt befürwortet, so dass der Basiszinssatz auch für diesen Zeitpunkt mit 1,5 % vor Steuern anzusetzen ist (erg. Stellungnahme S. 12).

Die Kritik einiger beschwerdeführender Antragsteller an den für den Basiszinssatz allgemein angewendeten Rundungsregeln greift nicht durch. Wie der Senat (Beschl.

v. 20.04.2023 – I-26 W 8/20 (AktE), Rn. 37; Beschl. v. 28.11.2022, a.a.O., Rn. 146; Beschl. v. 13.09.2021 – I-26 W 1/19 (AktE), Rn. 60) bereits entschieden hat, entspricht die Rundung auf Viertelprozentpunkte (bzw. auf Einzehntelprozentpunkte bei einem Prozentsatz von unter eins) zur Glättung kurzfristiger Marktschwankungen sowie möglicher Schätzfehler den aktuellen IDW-Empfehlungen (F&A zu IDW S 1 2008, Stand 04.07.2016, IDW Life 2016, 731 f.) und ist in der Rechtsprechung allgemein anerkannt (vgl. OLG München, Beschl. v. 13.04.2021 – 31 Wx 2/19, Rn. 88 ff.; Beschl. v. 12.05.2020 - 31 Wx 361/18, Rn. 61 ff., Beschl. v. 06.08.2019 - 31 Wx 340/17, Rn. 50 m.w.N.; OLG Karlsruhe, Beschl. v. 01.04.2015 - 12a W 7/15, Rn. 80; a.A. für den Fall der Aufrundung zulasten der Minderheitsaktionäre OLG Frankfurt, Beschl. v. 03.11.2020 – 21 W 76/19, Rn. 49; Beschl. v. 17.01.2017 – 21 W 37/12, Rn. 104; Beschl. v. 29.01.2016 - 21 W 70/15, Rn. 59). Sie ist daher taugliche Grundlage für eine Schätzung der Gerichte im Spruchverfahren und nicht zu beanstanden, auch wenn sie, wie der Senat bereits mehrmals ausgeführt hat (Senat, Beschl. v. 18.03.2024, a.a.O., Rn. 71; Beschl. v. 13.07.2020 - I-26 W 2/19 (AktE), Rn. 48; Beschl. v. 15.12.2016 - I-26 W 25/12 (AktE), Rn. 74 m.w.N.), nicht zwingend ist. Die Auf- bzw. Abrundung auf den nächsten vollen Viertelprozentpunkt führt auch nicht zu einer willkürlichen Schlechterstellung der Minderheitsaktionäre, denn sie erfolgt in der Praxis weder einseitig zu Gunsten noch einseitig zu Lasten einer der Parteien, sondern allein nach kaufmännischen Regeln. Es geht auch nicht darum, einen mathematisch exakten "punktgenauen" Unternehmenswert zu ermitteln (vgl. BGH, Beschl. v. 29.09.2015 - II ZB 23/14, Rn. 36). Vielmehr sind die Annahmen auf ihre Plausibilität zu überprüfen, um entsprechend § 287 Abs. 2 ZPO zu einem angemessenen Barabfindungsbetrag zu gelangen.

bb) Der Basiszins ist um einen Risikozuschlag zu erhöhen, der der gefestigten Rechtsprechung folgend anhand des Tax Capital Asset Pricing Model (Tax-CAPM) als Produkt aus der Marktrisikoprämie nach persönlichen Ertragssteuern und dem Betafaktor ermittelt wird (vgl. Senat, Beschl. v. 28.11.2022, a.a.O., Rn. 153 m.w.N.; ausführlich zum CAPM: Senat, Beschl. v. 27.05.2009 - I-26 W 5/07 (AktE), Rn. 122).

(a) Es besteht keine Veranlassung, die von der Bewertungsgutachterin (BGA Rn. 312 ff.) auf der Grundlage der Empfehlung des FAUB für Bewertungsstichtage ab dem 19.09.2012 (FN-IDW 2012, 568 f.) und nach eigenen Plausibilisierungsanalysen ermittelte Marktrisikoprämie von 5,5 % nach Steuern, die auch die sachverständige

Prüferin bestätigt hat (Bericht, S. 66), herabzusetzen. Der Senat ist trotz der teilweise vehementen Kritik der beschwerdeführenden Antragsteller an der infolge der weltweiten Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise im Jahr 2009 um einen Prozentpunkt angehobenen Empfehlung des FAUB auch weiterhin davon überzeugt, dass eine mit dem Mittelwert der Bandbreite von 5 % bis 6 % nach Steuern vom FAUB als anerkanntem Experten empfohlene Marktrisikoprämie nicht zu beanstanden ist.

Auch hinsichtlich der Marktrisikoprämie bestimmt sich die gerichtliche Überprüfung im Spruchverfahren nach § 287 Abs. 2 ZPO. Für die gerichtliche Schätzung sind grundsätzlich all diejenigen Werte ohne weiteres akzeptabel, die innerhalb der Bandbreite der bezogen auf den Bewertungszeitpunkt in einschlägigen betriebswirtschaftlichen Untersuchungen wie auch in der Bewertungspraxis herkömmlich anzutreffenden, mithin anerkannten und gebräuchlichen Werte für Marktrisikoprämien liegen, insbesondere solche Werte, die sich innerhalb der Spanne in Verlautbarungen des IDW empfohlener Marktrisikoprämien halten (Steinle/Liebert/Katzenstein, MünchHdB GesR VII, 6. Aufl., § 34 Rn. 145 mit umfangr. Nachw. zur Rspr.). Die Empfehlungen des IDW zur Bestimmung der Marktrisikoprämie stellen zwar keine Rechtsnormen dar, sie gelten aber als - wenn auch nicht unbestrittene, so doch anerkannte - Expertenauffassungen (st. Rspr., vgl. nur Senat, Beschl. v. 20.04.2023, a.a.O., Rn. 40; Beschl. v. 28.11.2022, a.a.O., Rn. 155 m.w.N.). Sowohl die Frage, welche Mittelwertbildung bei der Ableitung der Marktrisikoprämie verwendet werden sollte, als auch die konkrete Höhe der Marktrisikoprämie ist innerhalb der Wirtschaftswissenschaften sehr umstritten. Desgleichen ist – worauf die beschwerdeführenden Antragsteller insoweit zurecht hinweisen – die Frage, ob die Krise im Jahr 2009 mit ihren weltweiten Auswirkungen eine Erhöhung der Marktrisikoprämie rechtfertigt, umstritten. Insofern bedeutet auch das von den Antragstellern zu 44) bis 46) im Beschwerdeverfahren herausgestellte neuere Gutachten von Prof. Stehle aus April 2016 zum Gegenbeweis gleichbleibender Gesamtrenditen nur eine Auffassung im Meinungskanon. Weder im Hinblick auf die Höhe der Marktrisikoprämie infolge der Krise noch bezogen auf andere Parameter für ihre Ermittlung hat sich eine allgemein anerkannte Höhe herausgebildet; eine empirisch genaue Festlegung ist nach dem aktuellen Stand der Wirtschaftswissenschaften nicht möglich (vgl. ausführlich bereits Senat, Beschl. v. 20.04.2023, a.a.O., Rn. 40 f.; Beschl. v. 04.07.2012 – I-26 W 8/10 (AktE), Rn. 52 m.w.N.; ebenso BGH, Kartellsenat, Beschl. v. 27.04.2022 – EnVR 48/18, Rn. 14;

Beschl. v. 03.03.2020 – EnVR 26/18, Rn. 33 – EK-Zinssatz III; Beschl. v. 09.07.2019 – EnVR 52/18, Rn. 37 – EK-Zinssatz II; Beschl. v. 27.01.2015 – EnVR 37/13, Rn. 29 ff. – ONTRAS Gastransport GmbH). Die Schlussfolgerung aus dieser wirtschaftswissenschaftlichen Diskussion ist jedoch nicht, dass der Senat im Rahmen der ihm obliegenden Schätzung, umfassende Sachverständigengutachten zur Höhe der Marktrisikoprämie als einer letztlich ohnehin nicht zweifelsfrei ermittelbaren Größe einzuholen hätte (OLG Frankfurt, Beschl. v. 26.01.2017 – 21 W 75/15, Rn. 71). Vielmehr kann die Marktrisikoprämie stets nur eine mit Zweifeln behaftete Schätzung sein, solange die wirtschaftswissenschaftliche Diskussion andauert (Senat, Beschl. v. 20.04.2023, a.a.O.; Beschl. v. 28.11.2022, a.a.O.; so auch OLG Karlsruhe, Beschl. v. 18.05.2016 - 12a W 2/15, Rn. 68; OLG München, Beschl. v. 26.06.2018 - 31 Wx 382/15, Rn. 97; OLG Stuttgart, Beschl. v. 21.08.2018 - 20 W 1/13, Rn. 97). Die IDW-Standards und die sonstigen Verlautbarungen des FAUB stellen insoweit eine anerkannte Expertenauffassung und Erkenntnisquelle dar. Die Beanstandung einiger beschwerdeführender Antragsteller, der FAUB habe seine Empfehlung von 2012 nicht begründet und die ihr zugrundeliegenden Befundtatsachen nicht veröffentlicht, greift nicht. Zwischenzeitlich hat er unter Angabe von entsprechenden Quellen veröffentlicht, dass er einen pluralistischen Ansatz verfolgt, indem er beispielsweise unterschiedliche vergangenheitsorientierte Ansätze (unterschiedliche Zeiträume, unterschiedliche Referenzanlagen, unterschiedliche Mittelwertbildung), unterschiedliche zukunftsorientierte Ansätze sowie nationale und internationale Ansätze betrachtet (Castedello/Jonas/Schieszl/Lenckner, WPg 2018, 806 ff.).

Ohne Erfolg berufen sich einige beschwerdeführende Antragsteller darauf, die steuerliche Überleitung der vom FAUB empfohlenen Marktrisikoprämie von 5,5 % bis 7 % vor Steuern auf 5 % bis 6 % nach Steuern sei nicht plausibel, da viele Aktionäre Steuerausländer oder institutionelle Anleger bzw. juristische Personen seien, so dass die steuerliche Typisierung fehlerhaft sei. Einem Modell wie dem Tax-CAPM ist es immanent, dass zur Vereinheitlichung weitreichende Typisierungen, so auch hinsichtlich der Anknüpfungstatsachen für die Besteuerung, erforderlich sind. Der FAUB hat darauf hingewiesen, dass aufgrund der Vielzahl der Annahmen und Vereinfachungen eine exakte Überleitung der Marktrisikoprämie vor und nach persönlicher Steuer nicht möglich ist, dass vielmehr abhängig beispielsweise von den Annahmen zur Haltedauer und damit zur effektiven Kursgewinnbesteuerung oder zur Ausschüttungsquote des Markts Marktrisikoprämien nach persönlicher Steuer im

aktuell geltenden Abgeltungssteuersystem in Deutschland zwischen 0,5 und 1,5 Prozentpunkte niedriger als Marktrisikoprämien vor persönlicher Steuer liegen (Castedello Jonas/Schieszl/Lenckner, a.a.O., 824 f.). Ähnlich verhält es sich im Hinblick auf die vorgelagerte Frage, von welcher Aktionärsstruktur auszugehen ist. Selbst wenn ein großer Teil der Aktionäre von deutschen Unternehmen Steuerausländer sein sollten, heißt dies nicht, dass sie in ihrem Land nicht – wenn auch ggfls. anders berechnet – Steuern auf Kursgewinne zu zahlen hätten. Es ist weder für diesen Fall noch für die Erfassung der von institutionellen Anlegern bzw. juristischen Personen erhobenen Steuern ersichtlich, dass die nach IDW S 1 2008 zu berücksichtigenden persönlichen Ertragssteuern (Rn. 119 ff.) im Sinne einer notwendigen Typisierung nicht sachgerecht wären.

Aus den oben genannten Entscheidungen des Kartellsenats des Bundesgerichtshofs zum Energiewirtschaftsrecht (z.B. Beschl. v. 03.03.2020, a.a.O.; Beschl. v. 09.07.2019 - EnVR 41/18), in denen dieser eine von der Bundesnetzagentur zugrunde gelegte Marktrisikoprämie von 3,8 % gebilligt hat, folgt entgegen der Auffassung einiger Antragsteller nichts anderes. Unabhängig von der Frage der Übertragbarkeit dieser Entscheidungen, die die gerichtliche Überprüfung des von der Regulierungsbehörde gewählten Zuschlags nach § 7 Abs. 4, 5 Strom-/GasNEV betreffen, hat der Bundesgerichtshof vor dem Hintergrund der eingeschränkten gerichtlichen Kontrolldichte regulierungsbehördlicher Entscheidungen lediglich ausgeführt, dass es sich bei den Empfehlungen des FAUB um eine alternativ in Betracht kommende Berechnungsmethode handele, die dem von der Bundesnetzagentur gewählten Ansatz nicht klar überlegen sei (BGH, Beschl. v. 09.07.2019, a.a.O., Rn. 55 f.; so auch Senat, Beschl. v. 20.04.2023, a.a.O., Rn. 41; Beschl. v. 13.09.2021, a.a.O., Rn. 63; OLG Frankfurt, Beschl. v. 08.09.2020, – 21 W 121/15, Rn. 132; OLG München, Beschl. v. 03.09.2019 - 31 Wx 358/16, Rn. 111).

Schließlich geht auch die obergerichtliche Praxis bei vergleichbaren Bewertungen, denen - wie hier - die Empfehlung des FAUB vom September 2012 zugrunde liegt - mittlerweile regelmäßig von einer sich an den Empfehlungen des FAUB orientierenden Marktrisikoprämie von 5,5 % nach Steuern aus (vgl. nur Senat, Beschl. v. 25.09.2020 – I-26 W 5/16, Rn. 75 ff. (Stichtag Februar 2014); OLG Frankfurt, Beschl. v. 03.11.2020, a.a.O., Rn. 55 f. (Stichtag Dezember 2015); OLG München, Beschl. v. 12.05.2020 – 1 Wx 361/18, Rn. 66 (Stichtag März 2016); OLG

Bremen, Beschl. v. 15.05.2020 - 2 W 47/19, Rn. 38 ff. (Stichtag September 2015); OLG Dresden, Beschl. v. 16.08.2017 - 8 W 244/17, Rn. 59 ff. (Stichtag Mai 2015)). Der Mittelwert von 5,5 % ist danach im Rahmen einer Schätzung, die sich zwischen einer Vielzahl unterschiedlicher Werte zu bewegen hat, - auch bezogen auf den vorliegenden Bewertungsstichtag 06.11.2015 - nicht zu beanstanden.

(b) Den Betafaktor hat die Bewertungsgutachterin mangels Börsennotierung der GFKL anhand des Vergleichs mit einer Peer Group mit unverschuldet 0,99 (BGA Rn. 315 ff.) angesetzt. Die sachverständige Prüferin hat diesen Betafaktor nach der Durchführung eigener Analysen für plausibel gehalten (Bericht S. 67 ff.; erg. Stellungnahme S. 12 ff.). Die Kritik einiger beschwerdeführender Antragsteller an der Zusammensetzung der Peer Group greift nicht durch.

Der Betafaktor dient dazu, das künftige, den finanziellen Überschüssen des Bewertungsobjekts inhärente systematische Risiko abzubilden, indem er die Schwankungsbreite (Volatilität) des Kurses einer Aktie oder Branche im Verhältnis zum Gesamtmarkt beschreibt. In der Praxis werden Betafaktoren ganz überwiegend aus Vergangenheitsdaten berechnet und unterstellt, dass diese ein vernünftiger Schätzer für das nachhaltig zu erwartende Beta sind. Je nachdem, ob ein börsen- oder nicht-börsennotiertes Unternehmen zu bewerten ist, kann der Betafaktor anhand der historischen Börsenkursentwicklung der zu bewertenden Aktie selbst bzw. - soweit es sich um ein nicht-börsennotiertes Unternehmen handelt oder die Börsenkurse nicht aussagekräftig sind - anhand einer Peer Group oder auch auf der Grundlage allgemeiner Überlegungen zum individuellen Unternehmensrisiko im Vergleich zum Marktportfolio geschätzt werden (vgl. zuletzt Senat, Beschl. v. 18.03.2024, a.a.O., Rn. 76; Beschl. v. 28.11.2022, a.a.O., Rn. 159 m.w.N.; Beschl. v. 11.05.2020, a.a.O., Rn. 55; OLG Frankfurt, Beschl. v. 26.01.2017, a.a.O., Rn. 79; OLG Stuttgart, Beschl. v. 21.08.2018, a.a.O., Rn. 105 ff., 109; Castedello/Bertram/Schöniger/Tschöpel in IDW, Bewertung und Transaktionsberatung, 2018, Kap. A Rn. 402 ff.; ausführlich auch Dörschell/Franken/Schulte, Der Kapitalisierungszinssatz in der Unternehmensbewertung, 2. Aufl., S. 145 ff.). Die Ableitung auf Basis des historischen Betafaktors der zu bewertenden Aktie scheidet hier aus, da die GFKL nicht börsennotiert ist. In diesem Fall ist auf alternative Schätzverfahren, insbesondere die Ableitung des Betafaktors aus dem einer Peer Group von

Vergleichsunternehmen zurückzugreifen (vgl. Senat, OLG Stuttgart, jeweils a.a.O.; Emmerich/Habersack, Aktien- und GmbH-Konzernrecht, 10. Aufl., § 305 Rn. 106; Dörschell/Franken/Schulte, a.a.O., S. 146***;*** BeckOGK/Veil/Preisser, AktG, Stand 01.07.2023, § 305 Rn. 98). Dann wird eine Gruppe vergleichbarer und börsennotierter Unternehmen (Peer Group) gebildet, um den unternehmensspezifischen Betafaktor im Wege einer komparativen Analyse zu ermitteln. Diese Unternehmen müssen hinsichtlich ihres Geschäftsmodells und des operativen und finanziellen Risikos mit dem zu bewertenden Unternehmen vergleichbar sein, denn davon hängt die Qualität des Bewertungsergebnisses maßgeblich ab. Da es eine absolute Vergleichbarkeit nicht gibt, ist eine bestmögliche Peer Group das Ziel (MünchKommAktG/van Rossum, a.a.O., § 305 Rn. 170). Die Prognoseeignung des Betafaktors ist im jeweiligen Einzelfall zu würdigen (IDW S1 2008 Tz. 121).

Nach diesen Grundsätzen ist die Zusammensetzung der Peer Group nicht zu beanstanden. Die Bewertungsgutachterin (BGA Rn. 320 ff.) hat die Auswahl der Peer-Group-Unternehmen an einem Vergleich mit Unternehmen derselben Branche wie die GFKL ausgerichtet und zutreffend betont, dass eine absolute Deckungsgleichheit der Unternehmen dabei weder möglich noch erforderlich ist. Die künftigen Einzahlungsüberschüsse der als vergleichbar ausgewählten Unternehmen und des zu bewertenden Unternehmens sollten einem weitgehend übereinstimmenden operativen Risiko unterliegen. Wesentliche Einflussparameter für ein ähnliches operatives Risiko sind vor allem die Unternehmensgröße, die Industriezugehörigkeit sowie die geografische Verteilung der Umsatzerlöse. Die diesen Kriterien entsprechenden Unternehmen in Europa hat die Bewertungsgutachterin – bereinigt um die nicht öffentlich gelisteten Unternehmen – und anhand verschiedener Liquiditätskriterien ausgewählt. Es verblieben als Peer-Group-Unternehmen die Arrow Global Group plc mit Sitz im Vereinigten Königreich, die Euler Hermes Group SA mit Sitz in Frankreich, die schwedische Hoist Finance AB (publ), die ebenfalls in Schweden beheimatete Intrum Justitia AB und die KRUK Spólka Akcyjna aus Polen. Die sachverständige Prüferin hat die einzelnen Schritte der Auswahl nach Offenlegung der Auswahlkriterien durch die Bewertungsgutachterin in Stichproben nachvollzogen und ist ihrerseits zu dem Ergebnis gekommen, dass die ausgewählten Unternehmen hinsichtlich Chancen und Risiken mit der GFKL weitgehend vergleichbar sind. Bei ihrer unabhängig davon

durchgeführten eigenen Analyse hat sie dieselben Unternehmen für die Peer Group herausgefiltert (Bericht S. 73 f.; erg. Stellungnahme S. 12 f.). Dabei betont auch die sachverständige Prüferin, dass mangels vollständiger Vergleichbarkeit eines anderen Unternehmens mit dem Bewertungsobjekt die Bewertungspraxis mehrere Unternehmen der relevanten Branche in die Betrachtung miteinbezieht, um durch eine Durchschnittsbildung dem Umstand nicht vollständiger Vergleichbarkeit Rechnung zu tragen (Bericht S. 72).

Soweit einige beschwerdeführende Antragsteller beanstanden, dass die Euler Hermes Group SA mit der GFKL nicht vergleichbar sei, da sie anders als die GFKL im Wesentlichen ein Kreditversicherungsgeschäft betreibt, übersehen sie, dass die Bewertungsgutachterin diesen Aspekt gesehen hat, wenn sie ausführt, dass das klassische Inkassogeschäft bei dieser Gesellschaft nur einen kleinen – wenn auch der beabsichtigten Weiterentwicklung unterliegenden – Teil der Geschäftstätigkeit ausmacht. Die Bewertungsgutachterin hat die Euler Hermes Group SA dennoch als Peer Unternehmen in Erwägung gezogen, weil die GFKL die Euler Hermes Group SA bei der Ermittlung ihrer Kapitalkosten für bilanzielle Werthaltigkeitstests berücksichtigte, hat aber betont, dass deren Betafaktor für die GFKL nur bedingt aussagekräftig ist (BGA Rn. 327 f.). Letztlich hat der für die Euler Hermes Group SA ermittelte Betafaktor von 1,4 keine wesentliche Rolle für die Bestimmung des Betafaktors der GFKL gespielt, da die Bewertungsgutachterin sich gerade im Bewusstsein der eingeschränkten Aussagekraft jenes Betafaktors an den Betafaktoren für die Intrum Justitia AB und die KRUK Spółka Akcyjna von jeweils 1,0 orientiert hat (BGA Rn. 337 f.).

Die Einwendung einiger beschwerdeführender Antragsteller, auch die Arrow Global Group plc sei mit der GFKL nicht vergleichbar, da sie in notleidende Kredite investiere und damit ein hohes Ausfallrisiko trage, ist nicht nachvollziehbar, ist dies doch auch ein Geschäftsbereich der GFKL im Segment des Forderungskaufs. Im Übrigen gilt auch hier, dass der Betafaktor dieses Unternehmens nicht maßgeblich zur Bestimmung des Betafaktors der GFKL beigetragen hat, da der Bewertungsgutachterin eine zu geringe Anzahl an Bewertungspunkten zur Verfügung gestanden hat, so dass sie den hieraus ermittelten Betafaktor nicht als repräsentativ angesehen hat (BGA Rn. 337).

Hinsichtlich der Beanstandung an der Einbeziehung der KRUK Spólka Akcyjna in die Peer Group aufgrund des Umstands, dass diese erst seit Mai 2015 an der Warschauer Börse gelistet gewesen sei, hat die Antragsgegnerin anhand der Internetseite der Warschauer Börse belegt, dass das Unternehmen bereits seit Mai 2011 an der Börse notiert gewesen ist, was auch im Einklang mit der Ermittlung von 50 Datenpunkten für den Betafaktor des Unternehmens steht.

Schließlich ist gegen die von der Bewertungsgutachterin und der sachverständigen Prüferin angesetzte Höhe des Betafaktors von unverschuldet 0,9 nichts einzuwenden. Da sich bei der Regression der jeweiligen Aktienrenditen dieser Unternehmen gegen den MSCI World Index herausstellte, dass die Hoist Finance AB (publ) und die Arrow Group plc aufgrund der geringen Datenpunkte nicht als repräsentativ eingestuft werden konnte, hat die Bewertungsgutachterin sich auf das unlevered Beta der Intrum Justitia AB und der KRUK Spólka Akcyjna von jeweils 1,0 konzentriert und hieraus für die GFKL einen unverschuldeten Betafaktor von 0,9 abgeleitet (BGA Rn. 337 ff.). Die sachverständige Prüferin hat zusätzlich zur Regression der Bewertungsgutachterin gegen den MSCI World Index auf der Grundlage von monatlich über einen Zeitraum von fünf Jahren erhobenen Daten zur Gewinnung einer breiteren Datenbasis und zur Überprüfung der Bewertung der Bewertungsgutachterin Regressionen gegen den jeweils marktbreitesten lokalen Index wöchentlich über zwei Jahre vorgenommen. Dabei ergaben sich Mittelwerte von unlevered Betas zwischen 0,74 und 1,19. Insgesamt lag der Mittelwert aller vier Methoden bei rd. 0,9 (erg. Stellungnahme S. 13 f.). Entgegen der Ansicht einiger beschwerdeführender Antragsteller lassen sich aus den von der sachverständigen Prüferin ermittelten Betas für die Bestimmung des Betafaktors der GFKL nicht einfach die niedrigsten Werte herausnehmen, sondern die sachverständige Prüferin hat überzeugend eine Gesamtbetrachtung ihrer Ergebnisse und der von der Bewertungsgutachterin ermittelten Betas auch unter Berücksichtigung der besonderen Stellung der Euler Hermes Group SA vorgenommen und einen Betafaktor von 0,9 für sachgerecht gehalten (erg. Stellungnahme S. 14).

(c) Der vom Landgericht auf 0,75 % erhöhte Wachstumsabschlag ist zur Überzeugung des Senats zurückzuführen auf den von der Bewertungsgutachterin

und der sachverständigen Prüferin angesetzten Wert von 0,5 %. Erst recht kommt die von den beschwerdeführenden Antragstellern und dem gemeinsamen Vertreter der ausgeschiedenen Aktionäre begehrte Festsetzung des Wachstumsabschlags auf 1 % oder höher nicht in Betracht.

Der Wachstumsabschlag von 0,5 % bewegt sich im Rahmen der üblichen Spanne zwischen 0,5 % und 2 % (MünchKommAktG/van Rossum, a.a.O., § 305 Rn. 176), wobei branchen- und unternehmensspezifische Besonderheiten es im Einzelfall sogar rechtfertigen können, dass keinerlei Wachstumsabschlag zum Tragen kommt (Senat, Beschl. v. 29.10.2018 – I-26 W 13/17 (AktE), Rn. 55). Die gerichtliche Kontrolldichte ist insoweit eingeschränkt, als es sich bei der Bestimmung des Wachstumsabschlags um einen Wert handelt, der auf die Prognose der Erträge in der Phase der ewigen Rente abzielt. Dieser muss allerdings auf zutreffenden Informationen und realistischen Annahmen beruhen und konsistent zur restlichen Planung sein (OLG Frankfurt, Beschl. v. 13.09.2021 – 21 W 38/15, Rn. 135; OLG München, Beschl. v. 13.04.2021, a.a.O., Rn. 120; MünchKommAktG/van Rossum, a.a.O.).

Der Wachstumsabschlag drückt das nachhaltige Wachstum in der Phase der ewigen Rente aus, das – anders als in der Detailplanungsphase – nicht bereits bei der Prognose der finanziellen Überschüsse erfasst ist (Senat, Beschl. v. 20.04.2023, a.a.O., Rn. 45; OLG München, Beschl. v. 03.12.2020 – 31 Wx 330/16, Rn. 106-108; OLG Frankfurt, Beschl. v. 17.06.2010 – 5 W 39/09, Rn. 54 f. ; OLG Stuttgart, Beschl. v. 05.06.2013 – 20 W 6/10, Rn. 222 ff./230 f.). Das künftige Wachstum ergibt sich grundsätzlich aus den Thesaurierungen und deren Wiederanlage sowie organisch aus Preis-, Mengen- und Struktureffekten. In den Planjahren sind diese Wachstumspotentiale einschließlich des inflationsbedingten Wachstums in der Unternehmensplanung und somit in den finanziellen Überschüssen als nominale Größen abgebildet. Ein Wachstumsabschlag ist insofern nicht erforderlich. Im Rahmen der ewigen Rente scheidet eine Berücksichtigung des thesaurierungsbedingten Wachstums hingegen aus, da die thesaurierten Überschüsse fiktiv unmittelbar zugerechnet werden. Als im Wachstumsabschlag ausgewiesenes Wachstumspotential verbleibt damit nur die branchenübliche Preissteigerung. Vor diesem Hintergrund überzeugt der Einwand, das langfristige durchschnittliche Wachstum aller Unternehmen (verstanden als

Wachstumsabschlag) müsse in etwa der langfristigen Inflationsrate entsprechen, liege aber tatsächlich in sämtlichen Spruchverfahren deutlich darunter, – wie der Senat schon mehrfach ausgeführt hat – nicht. Der unterhalb der Inflationsrate liegende Wachstumsabschlag bringt lediglich zum Ausdruck, dass vorhandene Preissteigerungen nicht vollständig auf die Endverbraucher abgewälzt werden können, nicht aber, dass das Wachstumspotential insgesamt hinter der zu erwartenden Inflation zurückbleiben und das Unternehmen damit realiter schrumpfen würde (Senat, Beschl. v. 20.04.2023, a.a.O., Rn. 45; Beschl. v. 06.04.2017 – I-26 W 10/15 (AktE), Rn. 50). Zur Verdeutlichung dieser Zusammenhänge hat die sachverständige Prüferin darauf aufmerksam gemacht, dass ein Wachstumsabschlag von 0,5 % einem nachhaltigen Gewinnwachstum der GFKL-Gruppe von rund 4,3 % entspricht (Bericht S. 78; erg. Stellungnahme S. 22).

Die Höhe des Wachstumsabschlags hängt vom Einzelfall ab, wobei branchen- und unternehmenseigene Besonderheiten in den Blick zu nehmen sind. Entscheidend ist, ob und in welcher Weise das Unternehmen aufgrund der Unternehmensplanung, der Erwartungen an die Marktentwicklung und der Inflationserwartung in der Lage sein wird, nachhaltige Wachstumserwartungen im zuvor genannten Sinn zu erfüllen. Maßgeblich ist daher vor allem, ob und in welcher Weise es die Möglichkeit hat, Kostensteigerungen an die Kunden weiterzugeben (MünchKommAktG/van Rossum, a.a.O., Rn. 175). Zuzugeben ist den beschwerdeführenden Antragstellern, dass ein Wachstumsabschlag von nur 0,5 % bei einem von vier Tier-1-Unternehmen der Branche auf den ersten Blick erstaunen mag. Allerdings ist in diesem Zusammenhang erneut verschärft in den Blick zu nehmen, auf welche genauen Umstände das Wachstum der GFKL zurückzuführen ist. Schon die Bewertungsgutachterin hat die GFKL in einem zwar wachsenden, aber durch Wettbewerb gekennzeichneten Markt gesehen und festgestellt, dass sie das Umsatzwachstum primär durch Volumenwachstum realisierte, so dass nur von einem geringfügigen Preiswachstum von 0,5 % ausgegangen werden konnte (BGA Rn. 295). Die sachverständige Prüferin (erg. Stellungnahme S. 20 ff.) ist dieser Einschätzung mit ausführlicher und überzeugender Begründung beigetreten. Wesentliche, rein preisbedingte Steigerungen des Wachstums waren danach im kompetitiven Wettbewerbsumfeld der GFKL nicht erzielbar. Dies hat die sachverständige Prüferin zunächst aus den umfangreichen Angaben im anlässlich des Verkaufs erstellten Commercial Vendor Due Diligence Report und den

Erläuterungen durch das Management der GFKL entnommen. Eindrücklich belegt wurde das geringe durch die GFKL erreichbare Preiswachstum darüber hinaus durch insgesamt 16 von der GFKL aufgrund zu hoher Preisvorstellungen verlorene Bieterwettbewerbe im Jahr 2014. Die Bewertungsgutachterin hat hierzu in der mündlichen Anhörung vor dem Landgericht ergänzt, dass in beiden Segmenten der GFKL die Portfolien über Auktionsverfahren mit vielen Bietern vergeben werden, die rein über den Preis laufen. Die sachverständige Prüferin hat des Weiteren anhand einzelner Kundenbeziehungen der GFKL geprüft, ob die geplante Entwicklung der Portfolien plausibel erscheint. Dabei konnte sie beispielsweise im Rahmen eines Vertrags der GFKL mit einem Versicherer im Inkassobereich nachvollziehen, dass die Anhebung der Gebühren aufgrund der zu Anfang August 2013 in Kraft getretenen Gebührenanhebungen im RVG aufgrund einer Vielzahl gegenläufiger Effekte keine lineare Erhöhung der Preise der GFKL zur Folge hatte. Das steht im Einklang mit den Angaben des Justitiars der GFKL Blaschkowski in der mündlichen Anhörung vor dem Landgericht, dass Großkunden gerade bei kleineren Forderungen die der GFKL nach dem RVG zu zahlenden Gebühren erheblich drücken können (Bl. 1608 GA). Entgegen der Ansicht einiger Antragsteller zeigt auch dies, dass in dem Wettbewerbsumfeld der GFKL nicht einmal die Anhebung der gesetzlichen Gebühren regelmäßig zu einer Erhöhung der Preisvereinbarungen der GFKL mit ihren Kunden führen konnte. Die sachverständige Prüferin hat diese Situation der GFKL im Einklang mit derjenigen der übrigen Tier-1-Unternehmen der Branche gesehen, deren zunehmender Marktanteil im Wesentlichen dadurch bedingt war, dass sie mithilfe eines umfassenden Angebots und durch eine attraktive Preisgestaltung, die durch eine effizientere Bearbeitung der Portfolien möglich war, kleineren Konkurrenten Marktanteile abnehmen konnten.

Auf der Grundlage dieser detaillierten Ausführungen der sachverständigen Prüferin zur engen Wettbewerbssituation der GFKL, die sich einreiht in die Bedingungen der gesamten Branche, vermag der Senat der Ansicht des Landgerichts, der Wachstumsabschlag sei vornehmlich deshalb auf 0,75 % anzuheben, weil die sachverständige Prüferin (erg. Stellungnahme S. 21) allgemein unternehmensspezifische preisbedingte Wachstumsraten bei rund der Hälfte der künftig zu erwartenden Inflationsrate und damit bei rund 0,75 % bis 1 % gesehen hat, nicht zu folgen. Die sachverständige Prüferin wollte ersichtlich mit diesen Angaben lediglich eine allgemeine Größenordnung des Preiswachstums für alle Unternehmen

in Deutschland vornehmen, nicht ihre eigenen Befunde und Schlussfolgerungen zur besonderen Situation der GFKL, die nach den zuvor genannten Grundsätzen entscheidend sind, relativieren oder verwerfen. Dass es ein mathematisches Kalkül für einen rechnerisch exakten Wachstumsabschlag nicht gibt, ist hinzunehmen (Steinle/Liebert/Katzenstein, a.a.O., Rn. 150; Simon/Leverkus, SpruchG, Anh. § 11 Rn. 137). Weder die Zugehörigkeit zu den Großen der Branche in Deutschland noch der Umstand, dass die GFKL auf einem wachsenden Markt tätig war, widersprechen den Ergebnissen der Bewertungsgutachterin und der sachverständigen Prüferin, dass die GFKL wie die weiteren großen Unternehmen der Branche ihr Wachstum ganz wesentlich aus Volumenwachstum generierten, nicht durch die Anhebung ihrer Preise. Dass – wie einzelne Antragsteller und der gemeinsame Vertreter der ausgeschiedenen Aktionäre geltend machen – für die GFKL zusätzliches Preissteigerungspotential durch eine Expansion im Ausland bestand, ist weder konkret vorgetragen noch lässt sich derartiges dem zum Bewertungsstichtag maßgeblichen Unternehmenskonzept entnehmen.

Damit braucht der Senat nicht zu entscheiden, ob das Landgericht zu Recht die Anwendung der sogenannten Bagatellgrenze abgelehnt hat.

III.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist nicht veranlasst. Nicht nur hat das Landgericht in der ersten Instanz am 18.05.2017 die Sache mit den Beteiligten erörtert und am 04.07.2019 die sachverständige Prüferin mündlich angehört, auch beruht die Entscheidung des Senats im Wesentlichen auf der Würdigung (bewertungs-)rechtlicher Fragestellungen und Sachverhalte, die bereits erstinstanzlich zwischen den Verfahrensbeteiligten ausführlich thematisiert wurden.

Die in beiden Instanzen entstandenen Gerichtskosten einschließlich der Vergütung des gemeinsamen Vertreters hat die Antragsgegnerin zu tragen (§ 15 Abs. 1 SpruchG). Sie ganz oder teilweise aus Billigkeitsgründen den beschwerdeführenden Antragstellern aufzuerlegen, ist nicht veranlasst. Gleichzeitig entspricht es angesichts des Verfahrensausgangs nicht der Billigkeit, dass die Antragsgegnerin die

außergerichtlichen Kosten der Antragsteller trägt (§ 15 Abs. 2 SpruchG), weil die Kompensationsleistung nach dem Ausgang des Beschwerdeverfahrens nicht erhöht wird und damit die Anträge der Antragsteller als unbegründet zurückzuweisen sind.

Die Festsetzung des Geschäftswerts für das Beschwerdeverfahren beruht auf § 74 S. 1 GNotKG. Auch für die zweite Instanz ist der in der Entscheidung festgesetzte Unterschiedsbetrag zur angebotenen Kompensation, nicht der Unterschied zum Ergebnis der ersten Instanz maßgebend (Senat, Beschl. v. 08.11.2018 – I-26 W 12/18 (AktE), Rn. 1; BeckOGK/Drescher, a.a.O., § 15 Rn. 11).

Der gemeinsame Vertreter der ausgeschiedenen Aktionäre kann gemäß § 6 Abs. 2 SpruchG von der Antragsgegnerin in entsprechender Anwendung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes den Ersatz seiner Auslagen und eine Vergütung für seine Tätigkeit verlangen. Der Geschäftswert gilt nach § 6 Abs. 2 Satz 3 SpruchG auch für die Bemessung seiner Vergütung.

Die Rechtsbeschwerde war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 70 Abs. 2 FamFG nicht vorliegen. Weder hat die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung die Entscheidung des Bundesgerichtshofs. Insbesondere gebieten die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zur Marktrisikoprämie im Energiewirtschaftsrecht (Beschl. v. 03.03.2020, a.a.O.; Beschl. v. 09.07.2019, a.a.O.) schon deshalb keine Zulassung der Rechtsbeschwerde zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung, weil der Bundesgerichtshof in diesen Entscheidungen keine Festlegung auf eine wissenschaftliche Auffassung zur Bestimmung der Marktrisikoprämie vorgenommen hat (vgl. hierzu die Ausführungen unter 2. b) bb) (a)).